



Steuern für Existenzgründer

StarterCenter Hessen

Kurze Wege – schneller ans Ziel



Arbeitsgemeinschaft
Hessen



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

Inhalt

3	1.0	Die ersten Schritte
3	1.1	Die Gewerbeanmeldung
3	1.2	Der erste Kontakt mit dem Finanzamt
3	2.0	Die Rechtsformwahl
3	2.1	Kriterien
5	2.2	„Pro und Kontra von Rechtsformen“
7	3.0	Die wichtigsten Steuern
7	3.1	Einkommensteuer
7	3.2	Lohnsteuer
7	3.3	Körperschaftssteuer
8	3.4	Gewerbsteuer
8	3.4.1	Gewerbsteuerpflicht und Bemessungsgrundlage
8	3.4.2	Berechnung der Gewerbsteuer
8	3.4.3	Anrechnung der Gewerbsteuer
8	3.5	Umsatzsteuer
8	3.5.1	Umsatzsteuerpflicht und Steuersätze
9	3.5.2	Vorsteuerabzug
9	3.5.3	Umsatzbesteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten
10	3.5.4	Umsatzsteuervoranmeldungen
10	3.5.5	Dauerfristverlängerung
10	3.5.6	Ausstellen von Rechnungen
11	3.5.7	Kleinunternehmerregelung
11	3.5.8	Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedsstaaten
12	3.6	Steuerklärungen
12	3.7	Steuerbescheide
12	3.8	Steuervorauszahlungen
13	4.0	Buchführung und Gewinnermittlung
14		Muster-Rechnung

Vorwort

Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Einstieg in steuerliche „Schlüsselfragen“ für Existenzgründer bieten. Nicht alle Aspekte können in der notwendigen Tiefe und Präzision thematisiert werden. Die StarterCenter Hessen der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern helfen Ihnen im Einzelfall weiter. Rufen Sie einfach an. www.StarterCenter-Hessen.de

1.0 Die ersten Schritte

1.1 Die Gewerbeanmeldung

Wer als Unternehmer einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit auf Dauer nachgehen möchte, muss diese bei der Gemeinde anmelden. Zuständig ist die Verwaltung der Gemeinde oder Stadt, in der Ihr Unternehmen ansässig ist. Die Gewerbeanmeldung können Deutsche und Bürger der Staaten der Europäischen Gemeinschaft unter Vorlage ihres Personalausweises vornehmen. Die Gemeinde- oder Stadtverwaltung informiert die weiteren Institutionen (Finanzamt, IHK oder HWK, Berufsgenossenschaft etc.). Freiberufler benötigen keine Gewerbeanmeldung. Sie melden sich direkt bei dem Finanzamt.

1.2 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Kurze Zeit nach der Gewerbeanmeldung erhalten Sie vom Finanzamt unaufgefordert den so genannten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zugeschickt. Dieser Fragebogen dient dazu, die persönlichen und betrieblichen Verhältnisse näher kennenzulernen. Ihnen werden aufgrund Ihrer Angaben eine Steuernummer erteilt und Steuererklärungsformulare zugeschickt. Auch Vorauszahlungen können festgelegt werden.

Unternehmer sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Ihnen werden viele Fragen zu konkreten Planzahlen, wie Umsatzerlösen und Gewinnerwartungen gestellt. Sinnvoll ist es deshalb, vorher mithilfe der StarterCenter ein Unternehmenskonzept mit einer Umsatz- und Ertragsplanung zu erstellen. Wenn Sie beim Ausfüllen Fragen haben, rufen Sie in Ihrem StarterCenter an.

2.0 Die Rechtsformwahl

2.1 Kriterien

Die Wahl der „richtigen“ Rechtsform ist für viele Gründer eine Schlüsselfrage vor der Gewerbeanmeldung. Die Rechtsform hat auch Auswirkungen auf die Besteuerung Ihres Unternehmens. Die „einfachste“ Rechtsform ist das Einzelunternehmen. Die Gewerbeanmeldung ist für Einzelunternehmen ausreichend. Es kann aber Sinn machen, eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) oder eine Personengesellschaft (z. B. GbR, KG) zu gründen. Aber auch vom Einzelunternehmen gibt es eine Kaufmannsform, den „eingetragenen Kaufmann bzw. -frau“ (e. K.). Grundsätzlich gilt: Die Rechtsform kann auch geändert werden. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes (z. B. Änderung von Geschäftspapieren, Steuerfolgen) sollte dieser Schritt nur wohlüberlegt nach fachlicher Beratung vorgenommen werden.

Jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile. Sie müssen, für sich selbst und vor dem Hintergrund Ihrer Geschäftsidee und des Geschäftsmodells, eine Abwägung der persönlichen, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Folgen vornehmen. Die folgenden Kriterien können bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen:

Anzahl der Partner

Haben Sie Partner, die als gleichberechtigte Unternehmer mit Ihnen starten? Dann bietet sich Ihnen als „einfachste“ Rechtsform die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) an. Bei dieser können Sie „per Handschlag“ starten und gemeinsam das Gewerbe als GbR bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung anmelden. Ein Gesellschaftsvertrag ist aber empfehlenswert. Musterverträge erhalten Sie bei den StarterCentern.

Gründungskosten und –aufwand

Ein Einzelunternehmen oder eine GbR zu gründen, kostet kaum mehr als die Verwaltungsgebühr für die Gewerbeanmeldung und ist schnell erledigt. Bei der Gründung von Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder von Handelsgesellschaften, für die Gesellschaftsverträge erstellt und die im Handelsregister eingetragen werden müssen, benötigen Sie einen Notar. Die gründungsbezogenen Kosten können dann durchaus eine kleine vierstellige Summe ausmachen. Sollten Sie aus Zeit- oder Kostengründen daran denken, eine englische „Limited“ zu gründen, sprechen Sie die StarterCenter an.

Haftung

Die Haftung ist bei vielen Rechtsformentscheidungen ausschlaggebend. Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG) der Gründer oder die Gesellschafter in der Regel unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen haften, kann bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt werden. Der Gesellschafter haftet nur mit seinem eingesetzten Kapital. Dies ist z. B. bei einer GmbH das so genannte Stammkapital. Die Rechtsformen mit „Haftungsbeschränkung“ schützen aber keinesfalls vor allen Risiken, z. B. dem Produkthaftungsrisiko oder vor der Geschäftsführerhaftung nach dem GmbH-Gesetz, auch nicht vor der Haftung für Kreditausfälle. Banken gewähren Darlehen häufig nur gegen Sicherheiten oder Bürgschaften der Gesellschafter oder Geschäftsführer.

Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt von seiner Rechtsform ab. Leider gibt es nicht das Steuersparmodell für Jungunternehmer. Je nach Geschäftslage und Kapitalausstattung ist mal die eine, mal die andere Rechtsform attraktiver. Es muss deshalb anlassbezogen eine Berechnung stattfinden, um die steuerlich „günstigste“ Rechtsform zu ermitteln. Dabei hilft eine Steuerberatung durch einen Fachmann. Gespräche mit Steuerberatern können kostenlos in vielen StarterCentern geführt werden.

Image

Die Wahl der Rechtsform ist immer auch ein Spiegel des unternehmerischen Engagements. Haftet der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen? Arbeitet der Unternehmer nach kaufmännischen Grundsätzen oder auf der Basis des BGB? Diese Außerdarstellung des Unternehmens hat nicht nur Auswirkungen auf die Kunden, sondern auch auf Lieferanten und sonstige Geschäftspartner.

Buchführung

Der Buchführungsaufwand ist je nach Rechtsform unterschiedlich. Manche Rechtsformen sind buchführungspflichtig, bei manchen genügt eine vergleichsweise einfache „Einnahmenüberschussrechnung“. Sie lässt sich leicht selbst erstellen. Grundsätzlich muss die Einnahmeüberschussrechnung unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks („Anlage EÜR“) erfolgen. Bei Unternehmen mit einem Umsatz unter 17.500 Euro wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des amtlichen Vordrucks weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigefügt wird. Für eine komplette sog. doppelte Buchführung mit Erstellung eines Jahresabschlusses nach dem HGB, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang umfasst, sind kaufmännische Kenntnisse erforderlich. Kaufleute (e. K.), Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) und Handelsgesellschaften (OHG, KG) sind immer buchführungspflichtig.

Kapitalbeschaffung

Bei kapitalintensiven Gründungen ist für einen externen Geldgeber, der Eigenkapital zur Verfügung stellen soll, die Frage von Bedeutung, welche unternehmerischen Mitspracherechte er hat. Aber auch, wenn die Geschäfte ausgeweitet werden, ist mehr Kapital erforderlich. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und KG können Gesellschafter aufnehmen, die selbst keine Geschäftsführer sein müssen und deren Verantwortung daher beschränkt ist.

2.2 „Pro und Kontra von Rechtsformen“

In der Tabelle werden Argumente für und wider die einzelnen gebräuchlichen Rechtsformen beispielhaft aufgezählt. Für jede der angegebenen Rechtsformen gibt es aus individueller Sicht gute Gründe.

Statistisch gesehen entscheiden sich rund zwei Drittel aller Existenzgründer für das „Einzelunternehmen“ und rund 20 % für die GmbH. Der Rest entfällt auf die sonstigen Rechtsformen.

Rechtsform	Vorteile	Nachteile
Einzelunternehmen		
„einfaches“ Einzelunternehmen (lediglich Gewerbeanmeldung)	<ul style="list-style-type: none">••• minimaler Gründungsaufwand••• kein Mindestkapital••• Verluste können leicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder Jahren verrechnet werden••• Einnahmenüberschussrechnung möglich••• Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer••• Gewerbesteuerfreibetrag	<ul style="list-style-type: none">••• volle Haftung mit dem Privatvermögen••• Einschränkungen bei der Firmierung (Vor- u. Zuname)••• Unternehmerlohn ist keine Betriebsausgabe
Zahl der Gründer: 1		
Eingetragener Kaufmann bzw. -frau (e. K.)	<ul style="list-style-type: none">••• das Führen einer handelsrechtlichen Firma ist möglich••• sonst wie Einzelunternehmen	<ul style="list-style-type: none">••• Handelsregistereintrag••• Buchführung nach dem HGB mit Bilanzierung••• sonst wie oben
Zahl der Gründer: 1		
Personengesellschaften		
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	<ul style="list-style-type: none">••• geringer Gründungsaufwand••• formfreier Gesellschaftsvertrag ohne notarielle Beurkundung••• kein Mindestkapital••• Verluste können leicht geltend gemacht werden••• Buchführung, Gewinnermittlung und Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen	<ul style="list-style-type: none">••• Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich (jeder Gesellschafter für alle Schulden der Gesellschaft insgesamt)••• sonst siehe oben
Zahl der Gründer: Mindestens 2 Gesellschafter		
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	<ul style="list-style-type: none">••• genießt hohes Ansehen aufgrund persönlicher Haftung••• kein Mindestkapital••• Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen	<ul style="list-style-type: none">••• Haftung wie GbR••• Eintrag ins Handelsregister und damit „Kaufmannsform“ der GbR••• Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K.
Zahl der Gründer: Mindestens 2 Gesellschafter		

Rechtsform
Personengesellschaften

	Vorteile	Nachteile
Kommanditgesellschaft (KG) Zahl der Gründer: Ein oder mehrere Komplementäre und ein oder mehrere Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> ••• günstige Rechtsform, um zusätzliche Geldgeber als Gesellschafter zu finden, da der Kommanditist nur in der Höhe seiner Einlage haftet (persönliche Haftung ausgeschlossen) ••• formfreier Gesellschaftsvertrag ••• kein Mindestkapital ••• Komplementär führt Geschäfte allein 	<ul style="list-style-type: none"> ••• Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner ••• Handelsregistereintrag ••• Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K.
GmbH & Co. KG Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person	<ul style="list-style-type: none"> ••• wie KG, nur: Komplementär ist die GmbH ••• GmbH haftet mit ihrem Gesamtvermögen, also keine Haftung mit dem Privatvermögen des Unternehmers ••• Geschäftsführung durch die GmbH ••• Gewinne werden bei der KG versteuert 	<ul style="list-style-type: none"> ••• hoher Gründungsaufwand ••• zwei Gesellschaften sind zu organisieren

Kapitalgesellschaften

GmbH Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person	<ul style="list-style-type: none"> ••• Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital ••• Mehr steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten als bei Einzelunternehmen (Gehalt des Geschäftsführers ist Betriebsausgabe, Verträge zwischen GmbH und Gesellschaftern sind steuerlich anerkannt, z. B. Mietverträge...) ••• Körperschaftsteuersatz 15 % fest 	<ul style="list-style-type: none"> ••• hoher Gründungsaufwand und hoher formaler Aufwand während des Bestehens ••• Stammkapital 25.000 Euro ••• bei Krediten haftet häufig der/die Gesellschafter mit privaten Sicherheiten ••• doppelte Buchhaltung nach HGB, Jahresabschluss mit Bilanzierung ••• Privatentnahmen schwierig ••• Verluste können nicht mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden ••• kein Gewerbesteuerfreibetrag
Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)	<ul style="list-style-type: none"> ••• Gründung ab 1 € Stammkapital 	<ul style="list-style-type: none"> ••• UG niedrigeres Ansehen
„Limited“ Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person	<ul style="list-style-type: none"> ••• geringer Gründungsaufwand ••• kein Stammkapital erforderlich ••• Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital 	<ul style="list-style-type: none"> ••• Niedrigeres Ansehen bei Geschäftspartnern ••• Laufende Kosten für die rechtliche und organisatorische Betreuung ••• Englisch Recht

3.0 Die wichtigsten Steuern

Der Gewinn und der Umsatz aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Außerdem sind alle Gewerbebetriebe gewerbesteuerpflichtig. Umsätze von Unternehmen sind umsatzsteuerpflichtig.

3.1 Einkommensteuer (ESt)

Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Die Steuer wird aus dem so genannten „zu versteuernden Einkommen“ berechnet. In diese Bemessungsgrundlage werden alle sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG) einbezogen. Gewinne werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit einbezogen. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) ermittelt. Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt. Versicherungsbeiträge für die persönliche Absicherung des Unternehmers, z. B. für Alter, Krankheit, Unfall werden als so genannte Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, muss keine Einkommensteuer bezahlt werden. Mit steigendem Einkommen steigen auch die Steuersätze bis der Spitzensteuersatz erreicht ist (Progression).
Hinweis Thesaurierungsbegünstigung: Seit 1. Januar 2008 besteht für Personenunternehmen die Möglichkeit der so genannten Thesaurierungsbegünstigung. Danach können bei bilanzierenden Unternehmen thesaurierte, das heißt einbehaltene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Die parallel anfallende Gewerbesteuer wird hierauf weiterhin angerechnet. Die Sache hat jedoch den Haken, dass im Falle einer späteren Entnahme der thesaurierten Gewinne eine Nachversteuerung analog der Besteuerung von Dividenden bei Kapitalgesellschaften erfolgt. Der Nachversteuerungssatz beträgt 25 %. Hierdurch kann sich bei der späteren Entnahme insgesamt betrachtet eine höhere Steuerlast ergeben als bei "Regelbesteuerung". Daher sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

3.2 Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Es ist ein Lohnkonto zu führen. Die Lohnsteuer wird anhand der Daten auf der Lohnsteuerkarte ermittelt. Die Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt vorangemeldet werden. Die voraussichtliche Höhe der Jahressteuer entscheidet über den Anmeldezeitraum. Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (bis 4.000 Euro Jahreslohnsteuersumme das Kalendervierteljahr, bis 1.000 Euro das Kalenderjahr). Die Anmeldung muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums erfolgen. Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Am Jahresende ist eine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen.

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. In Hessen beträgt der Kirchensteuersatz zurzeit 9 %, der Solidaritätszuschlag liegt deutschlandweit bei 5,5 % der einzubehaltenden Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Minijobs werden über die Minijobzentrale (www.minijobzentrale.de) abgewickelt.

3.3 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Besteuert wird der Gewinn. Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch den so genannten Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Leistungsbezeichnungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren Familienmitgliedern müssen einem Fremdvergleich standhalten, z. B. müssen Miet-, Pacht- oder Arbeitsverträge zu den unter fremden Dritten üblichen und nicht zu überhöhten oder zu niedrigen Konditionen abgeschlossen werden. Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen ab dem 01.01.2009 dem Teileinkünfteverfahren, wenn sie im Betriebsvermögen gehalten werden oder der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %, wenn sie im Privatvermögen des Anteilseigners gehalten werden.

3.4 Gewerbesteuer

3.4.1 Gewerbesteuerpflicht und Bemessungsgrundlage

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Inland. Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Gesellschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach EStG oder KStG ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Beispielsweise sind Zinsen und Leasingraten, die als Betriebsausgaben abgezogen wurden, z. T. wieder hinzuzurechnen.

3.4.2 Berechnung der Gewerbesteuer

Der Gewerbeertrag ist zunächst auf volle 100 € abzurunden und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um einen Freibetrag von 24.500 € zu kürzen. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keinen solchen Freibetrag. Als nächstes wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert (§ 11 GwStG).

Beispiel:

Gewerbeertrag einer OHG	50.357 €
Abgerundet	50.300 €
Abzüglich Freibetrag	24.500 €

Korrigierter Gewerbeertrag 25.800 €
davon 3,5 %

Steuermessbetrag 903 €

Den Bescheid über den Steuermessbetrag gibt es vom Finanzamt. Er wird der Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde, in der Ihr Betrieb ansässig ist, multipliziert dann den Steuermessbetrag mit ihrem örtlichen Hebesatz. Die Gemeinden haben unterschiedliche Hebesätze.

Gewerbesteuerschuld:
903 € Steuermessbetrag x
420 v. H. Hebesatz der Gemeinde = 3.792,60 €

3.4.3 Anrechnung der Gewerbesteuer

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeiten. Die Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe.

3.5 Umsatzsteuer

3.5.1 Umsatzsteuerpflicht und Steuersätze

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint. Der Steuersatz beträgt 19 Prozent, der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Produkte nur sieben Prozent, wie z. B. für Bücher oder für viele Lebensmittel. Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit.

3.5.2 Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung Ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die entsteht, wenn Sie Waren oder andere Leistungen verkaufen. An das Finanzamt zahlen müssen Sie nur die Differenz (§ 15 UStG).

Beispiel:
Sie kaufen Waren für 70.000 € zzgl. 13.300 € Vorsteuer und verkaufen sie für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer.

Lieferung zu 19 %	100.000 €
hierauf Umsatzsteuer	19.000 €
❖ abzüglich abziehbare, von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuern	13.300 €
❖ Umsatzsteuerschuld (an das Finanzamt zu zahlen)	5.700 €

3.5.3 Umsatzbesteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht als Normalfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte Soll-Besteuerung) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Im Extremfall könnte es bei der Soll-Besteuerung zu Liquiditätsengpässen kommen. Deshalb kann das Finanzamt gestatten, die Steuer von vornherein nach den tatsächlich vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten („Ist-Besteuerung“) zu besteuern. Bei Freiberuflern ist dies ohne weitere Voraussetzung möglich. Bei den übrigen Gewerbetreibenden kann eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Antrag dann gestattet werden, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz (Bruttoumsatz einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr der Betriebseröffnung 500.000 € (§ 20 UStG) nicht überschreitet. Für die nachfolgenden Kalenderjahre ist dann jeweils der Gesamtumsatz des Vorjahres maßgebend.

Beispiel:
Betriebseröffnung am 1. April 2008 mit einer Umsatzerwartung von jährlich 200.000 €. Der tatsächliche Gesamtumsatz beläuft sich in 2008 auf 170.000 €, in 2009 auf 540.000 €.

2008 und 2009: Ist-Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten möglich

2010: Soll-Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, wenn die Leistung erbracht wurde, weil der Gesamtumsatz 2009 mehr als 500.000 € beträgt.

3.5.4 Umsatzsteuervoranmeldungen

Die Umsatzsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. die zu zahlende Steuer muss vom Unternehmer selbst berechnet und an das Finanzamt abgeführt werden (§ 18 UStG). Als Existenzgründer sind Sie im Jahr der Gründung und im Folgejahr zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Beträgt die Umsatzsteuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 €, müssen auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abgegeben werden. Beträgt die Vorjahresschuld 7.500 € und weniger, müssen die Voranmeldungen nur quartalsweise abgegeben werden. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von nicht mehr als 1.000 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien. Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang. Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Auf schriftlichen Antrag hin, kann die Voranmeldung in Papierform vom Finanzamt gestattet werden. Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge und bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

Beispiel: Betriebseröffnung am 1. April 2008.
Im Eröffnungsjahr entsteht eine Umsatzsteuerjahresschuld von 1.000 €. Im ersten Folgejahr 2009 eine Schuld von 6.000 € und im Jahr 2010 eine von 15.000 €.

2008 und 2009: monatliche Abgabe der Voranmeldungen wegen Existenzgründung

2010: quartalsmäßige Abgabe der Voranmeldung (Vorjahresumsatzsteuerschuld nicht mehr als 7.500 €)

2011: monatliche Abgabe der Voranmeldung (Vorjahresumsatzsteuerschuld größer als 7.500 €)

3.5.5 Dauerfristverlängerung

Bei der Umsatzsteuer besteht die Möglichkeit, dass Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Dies bedeutet, dass Ihnen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlungen um einen Monat verlängert wird. Dafür ist zur Sicherheit 1/11 der Vorjahresumsatzsteuerschuld zu zahlen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2010 muss dann beispielsweise nicht am 10. Juli 2010 sondern am 10. August 2010 abgegeben werden und die Zahlung beim Finanzamt eingegangen sein.

3.5.6 Ausstellen von Rechnungen

Für den Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur dann die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann. Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben (§ 14 UStG):

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuer- nummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.

Ein Beispiel für eine Musterrechnung finden Sie im Anhang (Seite 14).

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € brutto nicht übersteigen, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, folgende Angaben in der Rechnung zu machen (§ 33 UStDV):

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- den Steuersatz
- im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

3.5.7 Kleinunternehmerregelung

Bei Unternehmern, deren Umsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 17.500 € einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird von Gesetzes wegen keine Umsatzsteuer erhoben, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen (§ 19 UStG). Für die folgenden Jahre wird jeweils auf den tatsächlichen Umsatz des Vorjahres (maximal 17.500 €) abgestellt. Als zusätzliche Voraussetzung darf allerdings auch der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen. Dies ist ab dem Folgejahr zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können und keine Umsatzsteuer in Rechnungen offen ausweisen dürfen. Dies kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.

Beispiel:

Vorausschätzung Gründungsjahr	10.000 €
Vorausschätzung Folgejahr	25.000 €
Tatsächlicher Umsatz im Gründungsjahr	18.000 €
Tatsächlicher Umsatz im Folgejahr	30.000 €

Die Kleinunternehmerregelung ist nur im Gründungsjahr anwendbar. Im Folgejahr gilt die Regelbesteuerung, weil der tatsächliche Umsatz des vorausgegangenen Jahres (=18.000 €) die Grenze von 17.500 € überschritten hat.

ACHTUNG! Die Überschreitung der Umsatzgrenze müssen Sie selbst prüfen!

3.5.8 Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedsstaaten

Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU-Mitgliedsstaaten zu liefern oder von dort Waren zu beziehen, wird Ihnen auf Antrag eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt. Diese dient der Abwicklung und Kontrolle der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Handels. Die Nummer wird erteilt vom Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de). In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerrechtlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben. Die Nummer kann auch online beantragt werden. Sofern Ihre Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel im Voraus absehbar ist, können Sie die Erteilung einer USt-IdNr. bei dem für Sie zuständigen Finanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit beantragen. Das Finanzamt erledigt dann für Sie die Antragsabwicklung.

3.6 Steuererklärungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres müssen die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung und die Gewerbe- sowie Umsatzsteuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres beim jeweils zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Für die Einkommensteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Ihr Wohnsitz liegt (Wohnsitzfinanzamt). Liegt Ihr Betriebssitz in einem anderen Finanzamtsbezirk, müssen Sie eine Feststellungserklärung mit der Gewinnermittlung Ihres Unternehmens für Ihre Gewinneinkünfte aus diesem Unternehmen beim Betriebsfinanzamt abgeben. Für die Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen ansässig ist (Betriebsfinanzamt). Haben Sie einen Steuerberater, ist die Abgabefrist bis zum 31. Dezember verlängert. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen vom Finanzamt verlängert werden.

3.7 Steuerbescheide

Die Steuern werden durch Steuerbescheide festgesetzt. Achten Sie auf die Zahlungsfristen des Finanzamtes. Achten Sie auch auf die gegebenen Erläuterungen. Bei der Gewerbesteuer setzt das Betriebsfinanzamt in einem so genannten Grundlagenbescheid den Steuermessbetrag fest. Die Gemeinde berechnet dann unter Anwendung des Hebesatzes die Gewerbesteuer und setzt sie in einem eigenen Steuerbescheid fest. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde. Die Umsatzsteuererklärung fasst die abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen zusammen. Prüfen Sie die Steuerbescheide rechtzeitig. Legen Sie innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch beim Finanzamt ein, wenn Sie Fehler feststellen. Wenn Sie unsicher sind, legen Sie vorsorglich Einspruch ein. Begründungen können Sie nachreichen. Sie können den Einspruch jederzeit zurücknehmen. Wenn Sie die Frist verpassen, wird der Bescheid wirksam.

3.8 Steuervorauszahlungen

Vierteljährlich müssen Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und für die Gewerbesteuer entrichtet werden. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheide fest. Die Vorauszahlungen werden anhand der Vorjahressteuerschuld geschätzt. Die

ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit der festgesetzten Steuerschuld verrechnet. Der Restbetrag ist innerhalb der im Steuerbescheid festgesetzten Frist zu zahlen. Stellen Sie sich daher darauf ein, dass Sie innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Steuerbescheids größere Beträge zahlen müssen. Denken Sie auch daran, dass die Vorauszahlungen des laufenden Jahres ebenfalls erhöht werden können. Schätzen Sie daher Ihre voraussichtliche Steuerbelastung im Voraus und sorgen Sie für ausreichende Liquidität.

Wenn die Unternehmensentwicklung schlechter verläuft als im Vorjahr, können Sie jederzeit eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen. Es reicht ein formloser schriftlicher Antrag und eine Übersicht über die Umsatz-, Kosten- und Gewinnentwicklung zur Begründung.

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Kapitalgesellschaften müssen die Körperschaftsteuervorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember leisten.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde abzuführen, in der der Betrieb ansässig ist.

Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind bis zum 10. Tag nach dem Voranmeldungszeitraum zu zahlen.

Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren können keine Säumniszuschläge aufgrund verspäteter Zahlung entstehen.

4.0 Buchführung und Gewinnermittlung

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung)
- Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung

Die Bilanzierung ist die aufwendigere und betriebswirtschaftlich genauere Methode zur Ermittlung des betrieblichen Erfolges. Eine Verpflichtung zur Bilanzierung besteht nur bei Gewerbetreibenden, die bereits nach anderen Vorschriften bilanzieren müssen. Hierzu gehören in erster Linie die Bilanzierungsvorschriften des HGB für Kaufleute (eingetragene Kaufleute, OHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG).

Allen anderen Gewerbetreibenden und Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. In Folgejahren kann das Finanzamt bei Gewerbetreibenden eine Buchführungspflicht und damit auch die Pflicht zur Bilanzierung mit Wirkung für die Zukunft anordnen, wenn der Umsatz 500.000 € oder der Gewinn 50.000 € jährlich übersteigt. Liegen Ihre Gewinn- und Umsatzerwartungen von vornherein über diesen Grenzen, sollten Sie aus Vereinfachungsgründen gleich ab dem Gründungsjahr die Bilanzierung wählen. Freiberufler und „kleine“ Gewerbetreibende sind folglich die typischen Anwender der Einnahmenüberschussrechnung.

Der Gewinn ermittelt sich nach dieser Methode wie folgt:

$$\begin{array}{c} \text{Betriebseinnahmen} \\ \text{abzüglich Betriebsausgaben} \\ = \text{Überschuss (Gewinn oder Verlust)} \end{array}$$

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben wird. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristigen Anlagegüter (z. B. Ladeneinrichtung, Betriebs-Pkw). Die Anschaffungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind auf die Gesamtnutzungsdauer zu verteilen und in jährlichen Abschreibungen als Betriebsausgabe abziehbar. Dafür ist eine Anlagenverzeichnis zu führen. Ausführliche Informationen zur Buchführung erhalten Sie bei den StarterCentern Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.

4.1 Gründungsaufwendungen

Bei der Gründung eines Betriebs entstehen in der Regel noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Kosten. Diese Kosten können bei der Ermittlung des ertragssteuerlichen Gewinns als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind. Es kommt hier

alleine auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer GmbH zu beachten. Die Gründung einer GmbH vollzieht sich in drei Schritten: 1. Vorgründungsgesellschaft (regelmäßig BGB-Gesellschaft, bis Abschluss der Gesellschaftsvertrages) – 2. Vorgesellschaft (ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages) – 3. GmbH (ab Eintragung ins Handelsregister). Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertragsteuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt. Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft, nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Letztere wären gegebenenfalls im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gesellschaftern zu berücksichtigen. Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und GmbH dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin auftritt. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorgesellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Weitere steuerliche und rechtliche Informationen erhalten Sie bei den StarterCentern Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer. Rufen Sie einfach an!

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. K.	eingetragener Kaufmann bzw. -frau
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbesteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KöStG	Körperschaftsteuergesetz
OHG	Offene Handelsgesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Alle Gesetze können im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de> kostenfrei eingesehen werden.

Herausgeber:

IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen
ARGE Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Umsetzung:

Direktmarketing & mehr Gerrett Siebert

Layout:

BINDISIGN Gute Idee.

StarterCenter Hessen

Kurze Wege – schneller ans Ziel

www.StarterCenter-Hessen.de



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

www.ihk-hessen.de



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

www.hessen-handwerk.de